



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

Vieh und Fleisch

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 19. September 2001

40. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 122. **Stichtage für die Extensivierungsprämie 2001**
- 123. **Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch**
- 124. **Repräsentative Einfuhrpreise – Sektor Geflügelfleisch, Eier und Eieralbumin**
- 125. **INFORMATION – Einfuhrzollkontingent Rindfleisch – Europa-Abkommen für den Zeitraum 01. Oktober 2001 bis 31. Dezember 2001**

**Nr. 122
Stichtage für die Extensivierungsprämie 2001**

Gemeinsam mit dem Bundesministerium für für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wurden die **ersten drei Stichtage für die Extensivierungsprämie 2001** wie folgt festgelegt:

15. Januar 2001

12. Mai 2001

13. Juli 2001

Die restlichen zwei Stichtage werden zwei Wochen nach ihrer Festlegung verlautbart.

Die Extensivierungsprämie 2001 wird mit der Endauszahlung 2001 voraussichtlich im Februar 2002 ausbezahlt.

Nr. 123
Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch

Gültig ab 19. September 2001

KN-Code	Warenbezeichnung	Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (*)	Erstattungsbetrag €/100 Stück
ex 0105	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend:			
0105 11	- mit einem Gewicht von 185 g oder weniger:			
0105 11 11	- - Hühner:			
0105 11 11 11	- - - weibliche Zucht- und Vermehrungsküken:	0105 11 11 9000	A02	1,00
0105 11 11 19	- - - - Legerassen	0105 11 19 9000	A02	1,00
0105 11 19	- - - - andere			
0105 11 91	- - - andere:			
0105 11 91 91	- - - - Legerassen	0105 11 91 9000	A02	1,00
0105 11 99	- - - - andere	0105 11 99 9000	A02	1,00
0105 12 00	- - Truthühner	0105 12 00 9000	A02	2,15
ex 0105 19	- - andere:			
0105 19 20	- - - Gänse	0105 19 20 9000	A02	2,15
				€/100 kg
ex 0207	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Positon 0105, frisch, gekühlt oder gefroren:			
ex 0207 12	- von Hühnern:			
ex 0207 12 10	- - unzerteilt, gefroren:			
	- - - gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Hühner 70 v.H.":			
	- - - - Hühner, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind	0207 12 10 9900	V01	25,00
	- - - - andere		V02	25,00

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 123. Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch

ex 0207 12 90	<p>--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Hühner 65 v.H.; andere Angebotsformen</p> <p>---- "Hühner 65 v.H.":</p> <p>---- Hühner, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind</p> <p>---- andere</p>	0207 12 90 9190	V01	25,00
			V02	25,00
	<p>---- Hühner, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, aber mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen in unregelmässiger Zusammensetzung</p> <p>---- Hühner, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind</p> <p>---- andere</p>	0207 12 90 9990	V01	25,00
			V02	25,00
ex 0207 14	<p>-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren:</p> <p>--- Teile:</p> <p>---- nicht entbeint:</p>			
ex 0207 14 20	<p>---- Hälften oder Viertel:</p> <p>----- von Hühnern, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind</p> <p>----- andere</p>	0207 14 20 9900		0,00
ex 0207 14 60	<p>----- Schenkel und Teile davon:</p> <p>----- von Hühnern, deren Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind</p> <p>----- andere</p>	0207 14 60 9900		0,00
ex 0207 14 70	<p>----- andere:</p> <p>----- Hälften oder Viertel, ohne Sterze:</p> <p>----- von Hühnern, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind</p>			

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 123. Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch

	----- andere	0207 14 70 9190		0,00
	----- Teile, bestehend aus einem ganzen Schenkel oder einem Teilstück davon und einem Teilstück des Rückens, wobei das Teilstück des Rückens 25 GHT des Gesamtgewichts nicht überschreiten darf:			
	----- von Hühnern, deren Oberschenkelknochen vollständig verknöchert ist			
	----- andere	0207 14 70 9290		0,00
0207 25	- von Truthühnern: -- unzerteilt, gefroren:			
0207 25 10	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Truthühner 80 v.H."	0207 25 10 9000		0,00
0207 25 90	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Truthühner 73 v.H."; andere Angebotsformen	0207 25 90 9000		0,00
ex 0207 27	-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren:			
	--- Teile:			
ex 0207 27 10	---- entbeint: ----- homogenisiertes Fleisch, einschließlich Separatorenfleisch			
	----- andere:			
	----- andere als Sterze	0207 27 10 9990		0,00
	---- nicht entbeint:			
	----- Schenkel und Teile davon:			
0207 27 60	----- Unterschenkel und Teile davon	0207 27 60 9000		0,00
0207 27 70	----- andere	0207 27 70 9000		0,00

1 EURO = ATS 13,7603

(*) **Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:**

A02 Alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika;

V01 Für die Ausfuhr nach Angola, Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrein, Katar, Oman, den Vereinigten Arabischen Emiraten, Jordanien, der Republik Jemen, Libanon, Irak, Iran

V02 Für die Ausfuhr nach Aserbaidshan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldavien, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan und Ukraine

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

Nr. 124
Repräsentative Einfuhrpreise – Sektor Geflügelfleisch, Eier und Eieralbumine

Gültig ab 19. September 2001

KN- Code	Warenbezeichnung	Repräsentativer Preis in €100 kg	Zusatzzoll in €100 kg	Ursprung ⁽¹⁾
0207 14 10	Entbeinte Teile, von Hühnern, gefroren	233,6	20	01
		241,9	17	02
		207,0	28	03
0207 14 70	Nicht entbeinte Teile, von Hühnern, gefroren	220,0	19	01
1602 32 11	Nicht gegarte Zubereitungen, von Hühnern	246,7	12	01
		253,6	10	02

⁽¹⁾ **Ursprung der Einfuhr:**

- 01 Brasilien,
- 02 Thailand,
- 03 China

**Nr. 125
INFORMATION – Einfuhrzollkontingent Rindfleisch – Europa-Abkommen
für den Zeitraum 01. Oktober 2001 bis 31. Dezember 2001**

GZ: III/7/4/19.09.2001

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Rindfleisch für den Zeitraum **01. Oktober 2001 bis 31. Dezember 2001** aus den Ländern Ungarn, Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik Rumänien und Bulgarien mit einer Ermäßigung des Zollsatzes.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
 - 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
 - 1.1.2. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Dies ist der AMA mittels einer Kopie des Bescheides für die Zuteilung der Finanzamtssteuernummer oder mittels einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einmalig nachzuweisen.
 - 1.1.3. bei Einreichung des Antrages in den **letzten 12 Monaten** im Rindfleischhandel **mit Drittländer** tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende von den Zollbehörden bestätigte Ein- bzw. Ausfuhrzolldokumente nachzuweisen.
- 1.2. Die Anlage 1 sowie die geforderten Nachweise (Belege gemäß Pkt. 1.1.3.) sind **jedem** Antrag anzuschließen.
- 1.3. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller in das Mehrwertsteuerregister eingetragen ist.

2. Antragszeitraum

Vom 01. Oktober 2001 bis 10. Oktober 2001, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist) Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Pkt. 5) sowie die geforderten Nachweise bei der Agrarmarkt Austria (AMA) vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 15,00 t
- 3.2. Höchstmengen: siehe Anlage 2

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Ursprungsland (Ungarn, Tschechien, Slowakei und Bulgarien) darf nur **ein Antrag** gestellt werden.

Für Polen und Rumänien dürfen je Erzeugnisgruppe (Rindfleisch und Rindfleischzubereitungen) **je ein Antrag** gestellt werden. Die Menge des einen Antrages oder die Summe der zwei Anträge darf, unter Berücksichtigung des Umrechnungsfaktors von 2,14 für Polen (betreffend den Antrag für Rindfleischzubereitungen), die Antragshöchstmenge der Erzeugnisgruppe Rindfleisch für den Antragszeitraum nicht überschreiten.

5. Sicherheit

Sie beträgt **€12,00 je 100 kg** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.
Die AMA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bankgarantien in EURO gestellt werden können.

6. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

6.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

6.2. Feld 8: Das Ursprungsland ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

6.3. Felder 15 und 16: Hier sind der Text und die KN-Codes aus der Anlage 2 vollständig zu übernehmen und einzutragen.

6.4. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"Verordnung (EG) Nr. 1279/98 / Kontingentnummer 09..... *)"

7. Erteilung der Lizenzen

7.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.

7.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer von 90 Tagen**.

7.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

8. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 (ABl. der EG Nr. L 331), (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143) und (EG) Nr. 1279/98 vom 19. Juni 1998 (ABl. der EG Nr. 176).

*) siehe Anlage 2 (Spalte 2)

Anlage zum Lizenzantrag

zur Erlangung einer Einfuhrlizenz (Europa - Abkommen) - Sektor Rindfleisch
aus den Ländern Ungarn, Polen, Tschechische und Slowakische Republik, Bulgarien und Rumänien
mit Ermäßigung des Zollsatzes

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel.Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen: Finanzamtssteuernummer:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 2.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein, 2.2. in den letzten 12 Monaten im Rindfleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenzantrages).
3. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person Firmenstempel

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 125. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent Rindfleisch – Europa-Abkommen für den Zeitraum 01. Oktober 2001 bis 31. Dezember 2001

Anlage 2

Land	Kontingentsnummer	KN-Code (Feld 16)	WARENBEZEICHNUNG (Feld 15)	Antragshöchstmenge für den Zeitraum 01.10.2001 bis 31.12.2001 (in t)	Ermäßigung des Zollsatzes um
Ungarn	09.4707	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, gefroren	5.432,500	80 %
Polen	09 4824	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, gefroren	4.400,000	100 %
		oder 1602 50	Fleisch, Schlachtnabenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Rindern	2.056,074	
Tschechien	09.4623	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, gefroren	1.630,000	80 %
Slowakei	09.4624	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, gefroren	1.750,000	80 %
Rumänien	09.4753	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, gefroren	1.333,000	100 %
		oder 1602 50 31 1602 50 39 1602 50 80	Fleisch, Schlachtnabenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Rindern, gegart - Corned Beef, in luftdicht verschlossenen Behältnissen - andere, in luftdicht verschlossenen Behältnissen - andere als in luftdichten verschlossenen Behältnissen		
Bulgarien	09.4651	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, gefroren	125,000	80 %

Diese Verlautbarung ist auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Vieh und Fleisch

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB III/Abt. 7 - Vieh und Fleisch
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-297
E-mail: office@ama.bmlf.gv.at

Hersteller: Eigendruck

Bezugsanmeldung: Bezugsanmeldungen werden vom GB I/Abt.3, Telefon (01) 331 51-143
entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt die Überweisung auf das Konto Nr.
20-00.106.575, BLZ 31000 bei der Raiffeisenzentralbank Österreich AG. Die
Bezugsanmeldung gilt für das gesamte Kalenderjahr.

Bezugspreis: Der Bezugspreis des Verlautbarungsblattes der AMA für den Bereich Vieh
und Fleisch beträgt für das Kalenderjahr 2001 ATS 1.150,00 (EUR 83,57).
Alle Beträge, die die AMA für das Verlautbarungsblatt einhebt, unterliegen
nicht der Umsatzsteuer. Die Bezieher des Verlautbarungsblattes sind deshalb
nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Einzelne Stücke des Verlautbarungsblattes
sind gegen Entrichtung des Verkaufspreises von ATS 30,00 (EUR 2,18) je
Stück für das Jahr 2001 in der AMA erhältlich.
Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des
Verlautbarungsblattes ist binnen drei Monaten nach dem Erscheinen
unmittelbar bei der AMA anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes
werden Stücke des Verlautbarungsblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung
des Verkaufspreises abgegeben.